

INTEGRATIONSBÜRO EDA/EVD

777.231.16 - sho

Bern, den 28. Februar 1991

Notiz**Interdepartementaler Ausschuss für die europäische Integration**
Sitzung vom 27. Februar 1991

An der Sitzung des interdepartementalen Ausschusses (iA) vom 27. Februar wird ausschliesslich über den Entwurf vom 22. Februar 1991 eines **Bundesratsantrages des EDA und des EVD** diskutiert. Dieser hat eine **Aenderung der EWR-Verhandlungsrichtlinien** zum Inhalt.

1. Allgemeines

Der vorliegende Bundesratsantrag ist ein **technisches Papier**. Verschiedene Votanten sprechen sich für seine Ergänzung durch einen **politischen Teil** oder durch ein separates **Aussprachepapier** aus. Dieses hätte den Zweck, den Bundesrat auf die grossen Unterschiede hinzuweisen, die zwischen der Ausgangsposition und dem gegenwärtigen Stand der Verhandlungen bestehen - insbesondere bei der Mitbestimmung. Im Integrationsbüro ist ein solches Papier in Bearbeitung.

2. Wettbewerbsbereich

Prinzipiell wäre für die **Wettbewerbsbehörde** ein Ein-Säulen-Modell die beste Lösung; diese dürfte sich jedoch kaum verwirklichen lassen. Als Arbeitshypothese ist ein **Zwei-Säulen-Modell** mit EFTA-Pfeiler in Prüfung, wie es auch im Bundesratsantrag dargestellt wird. Wichtig im Rahmen dieses Modells ist die Existenz einer gut ausgebauten 'Brücke' zwischen den Pfeilern. Im weiteren wird in der Sitzung auch die Idee eines **Acht-Säulen-Modells** diskutiert, bestehend aus der EG-Kommission und den Wettbewerbsbehörden der einzelnen EFTA-Länder. Es würde ergänzt durch Amts- und Rechtshilfe.

Obwohl das **Zwei-Säulen-Modell** die schweizerische Souveränität stärker tangieren dürfte als das Acht-Säulen-Modell, schliessen die votierenden Sitzungsteilnehmer das Zwei-Säulen-Modell nicht unter allen Umständen aus; dies aus folgenden Gründen:

-
- Eine supranationale Wettbewerbsbehörde entspricht dem **transnationalen Charakter des EG-Wettbewerbsrechtes**. (Die Uebernahme dieses Rechtes in den 'acquis' wird nicht bestritten.)
 - Die Wettbewerbsbehörde hätte einen beträchtlichen **wirtschaftlichen Ermessensspielraum**, beispielsweise bei der Fusionskontrolle. In eine Zwei-Säulen-Behörde könnte die Schweiz ihre diesbezüglichen Ansichten besser einfließen lassen als in eine Acht-Säulen-Behörde. Im letzteren Fall wäre sie allein mit der EG-Kommission konfrontiert.
 - Wettbewerbsverfälschungen zwischen den EFTA-Ländern werden durch das Acht-Säulen-Modell möglicherweise nicht erfasst.

Der Bundesratsantrag ist in diesem Sinn umzuformulieren. Die Bedingungen, die an die 'Brücke' zwischen den beiden Pfeilern zu stellen sind, sollen klarer ausgearbeitet werden. Die Zustimmung zum Zwei-Säulen-Modell im Wettbewerbsbereich würde im weiteren *nicht* eine ähnliche Zustimmung im Bereich des 'decision shaping' bedeuten.

3. Technische Normen, Umweltschutz

Im Bereich der technischen Normen sind von mehr als 20 Problemfeldern nurmehr acht ungelöst, darunter das - politisch sensitive - Problem der **Abgasvorschriften für Personenwagen**. In diesem Bereich liegt ein Vorschlag auf dem Tisch, wonach die EFTA-Länder während einer **Uebergangsphase** von 1993 bis 1996 die **Gleichwertigkeit der EG-Vorschriften anerkennen** würden. Anschliessend ist mit schärferen Normen in EG und EWR zu rechnen. Die anderen EFTA-Länder sind bereit, diesem Vorschlag zuzustimmen. Es stellt sich die Frage, ob auch die Schweiz einlenken soll. Die folgenden Gründe sprechen für ein solches Einlenken:

- Eine Konzession im Bereich der Personenwagen könnte die Schnürung eines **Gesamtpaketes** ermöglichen, in dem auch für die Schweiz bedeutsamere Bereiche befriedigend gelöst würden.
- Da die technischen Vorschriften der EG und der Schweiz kaum vergleichbar sind, ist die Auswirkung der vorgeschlagenen Regelung auf die Umwelt schwierig abzuschätzen. Es ist aber **wahrscheinlich keine Einbusse bezüglich Umweltschutz** hinzunehmen. Sicherheitshalber könnte die Schweiz fordern, dass keine Autos mit *Zwei-Weg*-Katalysatoren importiert werden dürfen.

Der Bundesratsantrag soll einen Grundsatzentscheid des Bundesrates in dieser und in weiteren offenen Fragen herbeiführen. Er soll entsprechend ausgearbeitet werden.

4. Freier Personenverkehr, Schutzklausel, Sozialversicherungen

Im Bereich des freien Personenverkehrs führen die Kriterien für die Auslösung der vorgesehenen **Schutzklausel** zu einer Diskussion. Der Vertreter des EMD befürchtet, dass durch den Verzicht auf ein **quantitatives Kriterium** (Ausländeranteil an der Gesamtbevölkerung) eine Angleichung des schweizerischen Arbeitslosenniveaus an europäische Werte zu befürchten wäre. Der Grund läge darin, dass ein **qualitatives Kriterium** eine Beurteilung der Wirtschaftslage einschliessen dürfte und dass die EG keinen wirtschaftlichen Notstand anerkennen würde, solange die schweizerische Arbeitslosenrate deutlich unter dem europäischen Mittel läge. Der Bundesrat sei im Antragspapier deutlich auf diese Eventualität hinzuweisen.

Das BIGA hat zu Beginn der Verhandlungen **qualitative Kriterien** für die Auslösung der Schutzklausel gefordert, in Analogie zum *qualitativ* formulierten Ziel der schweizerischen Ausländerpolitik eines 'ausgewogenen Verhältnisses' zwischen Schweizern und Ausländern. Qualitative Kriterien erschienen und erscheinen als politisch interessanter für die Schweiz. Erst unter dem Druck der EG in den Verhandlungen ist ein quantitatives Kriterium in Betracht gezogen worden, von dem jetzt jedoch wieder abgerückt wird. Als qualitative Kriterien werden von der Schweiz soziale, demographische und weitere Gründe für die Auslösung der Schutzklausel vorgebracht. Von EG-Seite sind diese Gründe abgelehnt worden; sie drängt auf eine *generell formulierte* Schutzklausel.

Eine **generelle Schutzklausel** hätte wahrscheinlich den Nachteil, dass ihre Auslöseschwelle höher läge als diejenige einer spezifischen Schutzklausel und dass 'rebalancing measures' der anderen Vertragsparteien wahrscheinlicher würden. Im Gespräch mit den Sozialpartnern hat das BIGA jedoch festgestellt, dass eine generelle Schutzklausel innenpolitisch akzeptabel wäre.

Im Bereich der **Sozialversicherungen** stellen sich **drei Probleme**. Sie betreffen erstens die Frage, ob die freiwillige AHV-Versicherung der Auslandschweizer weitergeführt werden soll, und zweitens den Export der Ergänzungsleistungen. Dieser Leistungsexport ist heute nicht möglich und könnte zu gewichtigen zusätzlichen Kosten führen. Drittens müsste im Bereich der Krankenversicherungen eine Trägerschaft für die Ausländer gefunden werden. Die Behandlung dieser Fragen ist noch nicht abgeschlossen, eine Aenderung der Verhandlungs-

richtlinien vom 18. Juni 1990 erscheint jedoch nicht unbedingt als nötig. (Die Richtlinien sehen die Forderung nach einer Uebergangsfrist vor.) Der **Bundesrat** soll über die anstehenden Fragen **informiert** werden; der Bundesratsantrag wird entsprechend ergänzt.

5. EFTA-Kohäsionsfonds

Der Bundesrat soll entscheiden, ob die schweizerische Verhandlungsdelegation auf das EG-Begehren nach einem EFTA-Fonds eintreten soll. In seiner Antwort zum Postulat Jaggi hat sich der Bundesrat positiv zum Ziel eines Abbaus des Nord-Süd-Gefälles ausgesprochen; es kann mithin eine positive Haltung zum Prinzip eines EFTA-Fonds erwartet werden. Die Schweiz würde ihre Zustimmung zum Fonds jedoch von der Bedingung abhängig machen, dass wesentliche ihrer Verhandlungsziele befriedigende Lösungen finden. Im vorliegenden Bundesratsantrag geht es jedoch nur darum, dass die Verhandlungsdelegation 'grünes Licht' für ein Eintreten auf das Fonds-Begehren erhält.

6. Nächste Sitzung

Die nächste Sitzung des iA wird am **11. März 1991** von **10 Uhr bis 12.30 Uhr** stattfinden.

Ch. Schoenenberger



Eidgenössisches Departement
für auswärtige Angelegenheiten
Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement
Integrationsbureau

Département fédéral des affaires étrangères
Département fédéral de l'économie publique
Bureau de l'intégration

3003 Bern 28. Februar 1991
Bundeshaus Ost

☎ 031 / 61 2254

Ihr Zeichen
Votre signe
Vostra sigla

Unser Zeichen
Notre signe
Nostra sigla **777.231.16** - sho

- Staatssekretär F. Blankart, Co-Präsident
- Staatssekretär K. Jacobi, Co-Präsident
- EDA: Herrn Botschafter M. Krafft (AG V)
- EDI: Herrn Ch. Risch, Gen. Sekretariat
- EJPD: Herrn Vizedirektor O. Jacot-Guillarmod
- EMD: Herrn B. Marfurt, pers. Mitarb. Dept. chef
- EFD: Herrn Direktor U. Gygi
- EVD: Herrn Botschafter S. Arioli (AG I)
- EVED: Herrn Generalsekretär F. Mühlemann
- BK: Herrn Vizekanzler A. Casanova
- BIGA: Herrn Direktor K. Hug, (AG III)
- BAWI: Herrn Botschafter M. Baldi, (AG II)
- IB: Herrn Botschafter J. Kellenberger
Herrn R. Bärffuss (AG IV)
- Schweiz. Mission bei den EG, Brüssel
- Schweiz. Delegation bei der EFTA und beim GATT, Genf

Kopie z.K.: - IB: alle Mitarbeiter
- BAWI: jek, pur, gir, zos
- EDA: SIN, LA, DY, HMG, CD

**Interdepartementaler Ausschuss
für die europäische Integration
Sitzung vom Mittwoch, den 27. Februar 1991**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Beilage erhalten Sie den Bericht zur erwähnten Sitzung.

Mit freundlichen Grüßen
INTEGRATIONSBÜRO EDA/EVD


G. A. Colombo

Beilage: erwähnt